

Merkblatt

Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Löschwasseranlagen nach DIN 14462

Dieses Merkblatt beschreibt die verschiedenen Phasen im Lebenszyklus einer Löschwasseranlage und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Aufgabenstellungen, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Funktionsbereitschaft dauerhaft sicherzustellen.

1. Einleitung

Eine Löschwasseranlage nach DIN 14462 ist eine nicht selbsttätige Feuerlösch- und Brandschutzanlage mit mindestens einer der folgenden Entnahmestellen enthalten:

- Wandhydranten
- Über- und/oder Unterflurhydranten im nichtöffentlichen Bereich
- Entnahmeeinrichtungen für die Feuerwehr (Entnahmearmatur, Schlauchanschlussventil).

Löschwasseranlagen sind im Normalfall im Ruhezustand und werden nur im Brandfall benutzt. Störungen und Funktionsbeeinträchtigungen sind nicht oder nicht ohne weiteres im Ruhezustand erkennbar. Um einen zuverlässigen Betrieb im Brandfall sicherzustellen, ist eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme, regelmäßige Instandhaltung erforderlich.

2. Lebenszyklus einer Löschwasseranlage

Folgende Aufgaben sind Teil des Lebenszyklus einer Löschwasseranlage, der mit der Errichtung beginnt.

2.1 Errichtung der Löschwasseranlage

Grundlage für die Errichtung einer Löschwasseranlage ist die Fachplanung entsprechend der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes bzw. der Baugenehmigung. Die Errichtung der Löschwasseranlage erfolgt durch eine Fachfirma, in der Regel meist ein Sanitär-Installationsbetrieb oder ein auf Feuerlösch- und Brandschutzanlagen spezialisierter Anlagenerrichter.

Im Rahmen von Planung und Errichtung der Anlage ist ein Kontrollbuch anzulegen, in dem die Planungsgrund-

lagen, die Anforderungen an die Löschwasseranlage sowie Absprachen mit Wasserversorgungsunternehmen oder Brandschutzdienststellen zusammen mit einer Dokumentation des Anlagenaufbaus und der installierten Komponenten festgehalten werden. Weiterhin sind im Kontrollbuch alle Inbetriebnahme- und Instandhaltungsprotokolle zu hinterlegen. Anforderungen und Aufbau des Kontrollbuchs sind DIN 14462 zu entnehmen¹.

2.2 Inbetriebnahme

2.2.1 Prüfung durch den Sachkundigen

Nach erfolgter Fertigstellung durch den Errichter und bei wesentlichen Änderungen ist eine Inbetriebnahme der Löschwasseranlage durch einen Sachkundigen erforderlich. Durchführung und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Inbetriebnahme sowie die Anforderungen an Sachkundige sind in DIN 14462 geregelt.

Die Prüfung umfasst u.a. Aufbau und Funktion des Gesamtsystems sowie dessen einzelne Komponenten, einschließlich Durchflussmessungen an den Entnahmestellen. Die einzuhaltenden Drücke und Volumenströme sowie die gleichzeitige Nutzung von Entnahmestellen sind in DIN 14462 definiert. Im Rahmen der Baugenehmigung kann im Brandschutzkonzept hier von abweichen werden.

Über die Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung ist vom Sachkundigen ein entsprechender Eintrag im Kontrollbuch vorzunehmen und ein Prüfbericht auszustellen, in dem die einzelnen Prüfergebnisse dokumentiert werden. Außerdem sind alle Entnahmestellen mit einem Instandhaltungsnachweis zu kennzeichnen und zu plombieren oder zu versiegeln.

2.2.2 Sachverständigenprüfung

Nach Landesbaurecht kann zusätzlich zur Prüfung durch einen Sachkundigen gemäß 2.2.1 noch eine baurechtliche Prüfung der Anlage durch einen Sachverständigen erforderlich sein. Die Prüfung erfolgt auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Baugenehmigung. In den Prüfverordnungen der einzelnen Bundesländer werden die Grundlagen, die Art und der Umfang dieser Prüfung festgelegt.

Das Prüfergebnis sowie eventuell festgestellte Mängel einschließlich deren Beseitigungsfristen werden durch den Sachverständigen in einem separaten Prüfbericht dokumentiert, der dem Kontrollbuch beizufügen ist.

2.2.3 Übergabe an den Betreiber

Zur Übergabe der Löschwasseranlage an den Betreiber muss eine Einweisung erfolgen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss das Kontrollbuch dem Betreiber übergeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt von ihm fortzuschreiben.

2.3 Betrieb der Löschwasseranlage

Der Betreiber muss ab dem Übergabezeitpunkt den ordnungsgemäßen Zustand und bestimmungsgemäßen Betrieb der Löschwasseranlage sicherstellen.

Die Löschwasseranlagen sind vom Betreiber zu überwachen und nach DIN 14462 Abschn. 7.2 in regelmäßigen, monatlichen Abständen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.

Der Betreiber muss über die dafür nötigen Vorrichtungen sowie fachlich geeigneten Arbeitskräfte verfügen oder sich zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten eines Drittunternehmens bedienen.

Wichtige Betriebsereignisse wie z.B. Betreiberprüfung, Instandhaltung, Sachverständigenprüfung, Störungen oder Gebrauch der Löschwasseranlage sowie das Ergebnis jeder Prüfung sind im Kontrollbuch² zu dokumentieren.

2.4 Instandhaltung durch Sachkundige

Löschwasseranlagen müssen ständig funktionsbereit und funktionsicher sein. Die fortdauernde Funktionsbereitschaft und -sicherheit von Löschwasseranlagen wird durch die Instandhaltung gewährleistet. Der Betreiber muss die regelmäßige Instandhaltung und die wiederkehrende baurechtliche Prüfung (2.5) der Löschwasseranlage veranlassen und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Instandhaltung ist durch Sachkundige durchzuführen, welche die Anforderungen nach DIN 14462 erfüllen².

Für die Instandhaltung gelten die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller sowie die anerkannten Regeln der Technik. Die Instandhaltung umfasst dabei folgende Teilaufgaben:

- 1. Wartung:** Maßnahmen zum Bewahren des Sollzustandes (z.B. Betätigen von Armaturen, Reinigen von mechanischen Filtern, Schmieren und Fetten, Nachstellen von Stopfbuchsen)

2. Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands von Löschwasseranlagen in festgelegten Zeitintervallen, bei Auffälligkeiten oder nach Gebrauch der Löschwasseranlage (z.B. Messen der Durchflussmengen und Drücke, Dichtigkeit/Festigkeitsprüfung)

3. Instandsetzung: Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen von Löschwasseranlagen (z. B. durch Austausch defekter Bauteile und Dichtungen, Reparieren, regelmäßiger Austausch von Bauteilen nach Vorgaben der Hersteller)

4. Verbesserung: Maßnahmen zur Erhöhung der Funktionssicherheit und Zuverlässigkeit von Löschwasseranlagen, ohne dass die geforderte Funktion verändert wird, einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (z.B. durch Beratung zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen)

2.5 Wiederkehrende baurechtliche Prüfung

In den einzelnen Bundesländern werden die Grundlagen, die Art, der Umfang und das Intervall der Prüfungen durch Verordnungen festgelegt. Bei der baurechtlichen Prüfung werden die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Löschwasseranlage festgestellt und beurteilt.

Die wiederkehrende baurechtliche Prüfung ersetzt nicht die Instandhaltung nach 2.4.

2.6 Wesentliche Änderung

Nach wesentlichen Änderungen muss der Betreiber sicherstellen, dass die Löschwasseranlage erneut einer Inbetriebnahme und baurechtlichen Prüfung (siehe 2.2) unterzogen wird. Danach schließt sich wieder der Betrieb nach (2.3) sowie die wiederkehrende Instandhaltung (2.4) und Prüfung (2.5) an.

Eine Änderung gilt als wesentlich, wenn sie Auswirkungen auf die grundsätzliche Funktion der Löschwasseranlage hat, insbesondere wenn:

- Bauliche Veränderungen vorgenommen werden, die die Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit der Anlage beeinflussen, z. B. Umbauten an Leitungen, Löscheinrichtung oder Löschwasserbehältern.
- Änderungen an der Anlagentechnik erfolgen, wie der Austausch von Pumpen, die eine andere Förderleistung haben, oder die Umrüstung auf ein neues Steuerungssystem.
- Erweiterungen oder Reduktionen vorgenommen werden, die den Wasserdruck, die Durchflussmenge oder die Reichweite der Löschvorrichtungen beeinflussen.
- Veränderungen an sicherheitsrelevanten Komponenten vorgenommen werden.

Eine wesentliche Änderung darf der Baugenehmigung nicht widersprechen, ansonsten ist ein neues Brandschutzkonzept zu erstellen und die notwendige Genehmigung durch das Bauamt einzuholen.

Eine Änderung wird in der Regel nicht als wesentlich eingestuft, wenn:

- es sich um Austausch von Bauteilen handelt, wie Dichtungen, Ventile, Filter, Pumpe oder Leitungsabschnitte, ohne dass die Parameter der Anlage verändert werden.
- Reparaturen oder Instandsetzungen erfolgen, die den ursprünglichen Zustand der Anlage wiederherstellen, ohne Änderungen an der Kapazität oder Funktion vorzunehmen.

2.7 Außerbetriebnahme

Die dauerhafte Außerbetriebnahme z.B. durch Rückbau bedarf eines angepassten Brandschutzkonzeptes und der Zustimmung des Bauamtes, das gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen festlegt.



Der bvfa - Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten. Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgebern, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt.

bvfa-LWT 2025-03 (03)

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Löschwassertechnik im bvfa erstellt..

Veröffentlicht: 09/2025

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:
bvfa, Geschäftsstelle Würzburg.
Geschäftsführer: Dr. Wolfram Krause
Koellikerstraße 13, D-97070 Würzburg
Telefon +49 931 35292-25, Fax +49 931 35292-29
info@bvfa.de | www.bvfa.de

¹ Ist über bvfa Mitgliedsbetriebe zu beziehen; siehe hierzu auch ein gesondertes bvfa Merkblatt.

² Absolventen der Sachkundigenlehrgänge nach den Gütebestimmungen der GRIF e.V.
RAL-GZ 974



bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.
Koellikerstraße 13, 97070 Würzburg

T +49 931 35 29 2-25
F +49 931 35 29 2-29
info@bvfa.de
www.bvfa.de

